# Anlage zur Förderrichtlinie "Solar-Balkonkraftwerk"

#### Weitergehende Hinweise

Auch kleinen Stromverbrauchern/-innen, sowie Mietern/-innen wird mit sogenannten Steckersolargeräten (auch steckerfertige PV-Anlagen, Mini-PV, Balkon-PV oder Plug and Play-PV oder Solar-Balkonkraftwerken) die Möglichkeit gegeben, an der Energiewende teilzunehmen.

# <u>Fördervoraussetzung</u>

Die steckerfertigen Stromerzeugungsgeräte (Balkonmodule) müssen hinsichtlich Installation und Betrieb den aktuell anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Bei PV-Stromerzeugungsgeräten müssen die Wechselrichter den Anforderungen der VDE-Normen entsprechen. Die Leistung des Wechselrichters darf derzeit insgesamt nicht mehr als 800 VA betragen. Bei einer elektronischen/softwaremäßigen Drosselung der Leistung ist die ursprüngliche Leistung des Wechselrichters maßgeblich. Die für den Anschluss des Balkonmoduls an das Stromnetz geltenden Vorschriften sind einzuhalten. Ein Betrieb der Module mit Mehrfachsteckdosen ist unzulässig! Auf die Einhaltung des Netzund Anlagenschutzes des Wechselrichters ist schon beim Kauf zu achten. Die Einhaltung der Bestimmungen und einschlägigen Normen für den sicheren Betrieb der Balkonmodule obliegt den Betreibern/-innen.

Beim Netzanschluss ist zwingend die VDE zu beachten und befolgen!

Gefördert wird nur, wo die Montage in der unmittelbaren Nähe zur angegebenen Wohneinheit erfolgt.

Voraussetzung für Mietwohnungen:

Der/Die Eigentümer/-in muss der Installation des Moduls zustimmen. Der/Die Eigentümer/-in verpflichtet sich, bei der geplanten Ausführung im Sinne der Verkehrssicherungspflicht und der Kontrollpflicht ein Restrisiko zu tragen.

### <u>Antragsverfahren</u>

Einzureichen sind bei der Antragstellung neben dem ausgefüllten Antragsformular ein Angebot von einer Fachfirma oder ggf. auch Screenshots der Online-Plattform. Die vorgelegten Angebote sind nicht bindend. Jedoch sollte die geplante Anlagenart und Größe aus dem Angebot hervorgehen.

Bei Mietern/-innen ist ergänzend die schriftliche Zustimmung des/der Eigentümers/in erforderlich. Hierbei bestätigt der/die Eigentümer/-in grundsätzlich, mit der Anbringung der Anlage einverstanden zu sein und auch Kenntnis über die detaillierte Ausführung der Montage zu haben.

Die Installation und Inbetriebnahme muss binnen 4 Monaten ab Antragseingang (Eingangsstempel der Gemeinde ist maßgebend) bei der Gemeinde nachgewiesen werden. Hierfür sind die Rechnung (Solarmodul-Typ, Wechselrichtertyp und Leistungsdaten), der Zahlungsnachweis, Nachweis über die Anmeldung im Marktstammdatenregister, Fotos der Anlage (regelkonforme Installation) möglichst digital (per Mail) einzureichen.

## Haftungsfragen

Planungsrechtliche Vorgaben im Bereich des jeweiligen Gebäudes sowie die Auswirkungen auf die bauliche Anlage obliegen dem/der Antragsteller/-in.

Die Gemeinde Schmelz kann als Fördermittelgeberin hierfür nicht haftbar gemacht werden. Ebenso wird die Haftung der Gemeinde Schmelz für Folgen und Schäden aus der Installation und dem Betrieb der Anlagen ausgeschlossen.